

Dieses Dekret von 1920 war, wie schon aus dem obigen Auszug ersichtlich ist, ganz zentralistisch gedacht, entsprechend der zentralistischen Tendenz der Wirtschaftspolitik jener Zeit. Eine weitere Ausgestaltung erfolgte in dem Dekret vom 17. März 1921<sup>5)</sup>, in dem klargestellt wird, daß der Einkauf im Auslande durch das VKAH. erfolgt und daß das VKAH. keinerlei Recht habe, Anschaffungen im Inlande für die Zwecke des Außenhandels vorzunehmen, sondern daß die Anschaffung der Ausfuhrwaren durch eine andere Zentralbehörde, den Rat für Arbeit und Verteidigung, im Wege der Beschlagnahme erfolge. Wir dürfen nicht vergessen, daß wir uns noch in der geldlosen Wirtschaft des ausgehenden Kriegskommunismus befinden, daß man Ware in Rußland nicht kaufte und verkaufte, sondern daß alle Waren, die im Inlande gewonnen wurden, abzuliefern waren an staatliche Verteilungsstellen, von denen aus sie im Wege der staatlichen Versorgung in Umlauf gesetzt wurden. Auf diese Weise war auch damals eine Einkaufstätigkeit des VKAH. im Inlande schon deshalb unmöglich, weil es überhaupt keine Waren gab, die hätten gekauft werden können.

Der Weg zur Dezentralisierung wurde im Zusammenhang mit der Wiedereinführung des Kapitalismus in Sowjetrußland zwangsläufig beschritten. Vorbereitet wurde er in der *Deklaration vom 9. August 1921*<sup>6)</sup> über die Durchführung der Grundsätze der neuen Wirtschaftspolitik. In dieser Deklaration heißt es, daß zur Entwicklung der Handelsbeziehungen mit dem Auslande den Wirtschaftsorganen, d. h. den einzelnen, meist staatlichen Wirtschaftseinheiten, das Recht gewährt werden müsse, bei dem Abschluß von Geschäften und der Durchführung derselben durch das VKAH. auch ihrerseits mitzuwirken, sowie das Recht, bei den Auslandsorganen des VKAH. eigene Vertreter zu haben. Die Folge dieser Deklaration ist dann der Erlaß einer Reihe von Dekreten in den Jahren 1922 und 1923, als deren Ergebnis sich das Außenhandelsmonopol in seiner heutigen Gestalt darstellt.

Erst jetzt spricht man von einem *Monopol* des Außenhandels. Man hat in Sowjetrußland darüber gestritten, ob die Einführung der Bezeichnung „Außenhandelsmonopol“ an Stelle des früheren Terminus „Nationalisierung des Außenhandels“ einen Unterschied in der Sache bedeutet. Tatsächlich war bei der Regulierung des Außenhandels von Anfang an an ein Monopol gedacht worden. Damit verbunden war aber in der ersten Zeit der Sowjetherrschaft eine Nationalisierung der Außenhandelsbetriebe und -unternehmungen, die bis dahin privat betrieben waren. Wenn man in der ersten Zeit mehr von Nationalisierung sprach, so dachte man in erster Linie an die Depossidierung der früheren Inhaber von Außenhandelsunternehmungen, weniger an die Außenhandelstätigkeit als solche, da ja, wie gezeigt, ein nennenswerter Außenhandel nicht existierte. Erst später trat die Tätigkeit des Staates als Subjekt des Außenhandels in den Vordergrund und brachte das Wort „Monopol“ in den Gesetzestext hinein.

## B. Die jetzige Regelung.

Beruhend auf den Dekreten vom 13. März 1922<sup>7)</sup>, vom 16. Oktober 1922<sup>8)</sup> und vom 12. April 1923<sup>9)</sup> stellt sich das Außenhandelsmonopol in seiner autonomen Normierung im Sowjetstaate jetzt in folgender Gestalt dar.

5) GS. der RSFSR., Art. 144.

6) GS. der RSFSR., Art. 403.

7) GS. der RSFSR., Art. 266.

8) GS. der RSFSR., Art. 846.

9) GS. der RSFSR., Art. 345, 357, 424.